

Urkunden des Hebarhard wiederkehren, in DD. 105. 109 fünf, von denen die beiden letzten, die mit den Scheinnoten des Liutbrand eine gewisse Ähnlichkeit haben, von einer andern Hand, wie es scheint, hinzugefügt sind; in D. 107 sind es fünf und in D. 110 nur drei, von da ab zuerst vier, dann immer nur drei. In D. 125 vom 4. Februar 868, in dessen Rekognition Hebarhard sich zum erstenmal *cancellarius* nennt, erscheint ein neues Notenzeichen, zuerst als dritte Note, seit D. 139 an zweiter Stelle, und die Vermutung liegt nahe, daß es mit der Änderung des Titels irgendwie in Zusammenhang steht. Wenn uns auch diese notenähnlichen Zeichen Hebarhards keinerlei Aufschluß geben, so sind sie doch ein, wenn auch nicht viel bedeutendes kritisches Hilfsmittel, da er sie — mit Ausnahme seiner beiden ersten DD. 99. 101 und des späteren D. 146 — regelmäßig anbringt.

Der Schrift des Hebarhard entspricht sein Diktat in dem Sinne, daß es wie jene durch das Bestreben nach Vereinfachung und nach Gleichmäßigkeit bestimmt ist. In der Behandlung des Protokolls ist er während seiner langen Amtszeit ziemlich konstant gewesen. Das Eingangsprotokoll ist unverändert geblieben; das hadebertsche *clementia* ersetzte er nach dem Vorgange des Walto durch das alte kanzleigemäßigere *gratia*, und ebenso hat er nach der ersten Unsicherheit in der Signumzeile das von Comeatus eingeführte, von Hadebert wieder aufgegeben *domni* wohl ebenfalls nach dem Vorgange des Walto, der zuerst in DD. 92. 94 sich an Hadebert angeschlossen, in D. 97 aber wieder *domni* eingeschoben hatte, übernommen (DD. 98. 99. 102). Der Schreiber des D. 100 hat *domni* freilich wieder fortgelassen, und Hebarhard ist ihm in D. 101 gefolgt, hat dann aber regelmäßig *Signum (M.) domni Hludouuici serenissimi regis* geschrieben¹, mit der einzigen Ausnahme des D. 123, wo ursprünglich die Eintragung der Signumzeile nicht beabsichtigt war und, als Hebarhard sie nachtrug, kein Raum für *domni* blieb.

Die Rekognitionszeile hatte, wie wir sahen, Hadebert dadurch verändert, daß er gegen den früheren Brauch der Kanzlei dem Kanzleichef einen Titel beilegte, dem Baldrich *abbatis*, dem Gri-

¹) *domni* fehlt auch in der im Eschatokoll lückenhaften Kopie des D. 104, ohne daß wir entscheiden können, ob es sich um ein Versehen des Kopisten oder Hebarhards handelt. Es fehlt ferner in den im Prümer Liber aureus überlieferten DD. 134. 141, woraus nichts zu folgern ist. — Die Signumzeilen in DD. 130. 131 sind interpoliert.